

# 1

# Geſetz- und Verordnungsblatt

für das

## öſterreichiſch-illyriſche Küſtenland,

beſtehend aus der gefürſteten Graffſchaft Görz und Gradisca, der Markgraſſchaft Iſtrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Trieſt mit ihrem Gebiete.

---

### Jahrgang 1910.

---

#### I. Stück.

Ausgegeben und verſendet am 8. Jänner 1910.

#### 1.

### Rundmachung der k. k. Küſtenländiſchen Statthalterei vom 5. Jänner 1910, Bl. IX—337/10—09,

betreffend die Landesumlagen in der gefürſteten Graffſchaft Görz und  
Gradisca für das Jahr 1910.

Seine k. und k. Apoſtoliſche Majestät haben den Beſchluß des Landtages der  
gefürſteten Graffſchaft Görz und Gradisca vom 27. Dezember 1909, betreffend die pro-  
viſoriſche Forteinhebung der Landesumlagen für das Jahr 1910, in dem für das Jahr  
1909 bewilligten Ausmaße mit der Beſtimmung allergnädigſt zu bewilligen geruht, daß die  
Einhebung der Zuſchläge zur Verzehrungssteuer für das Land durch dieſelben Organe und  
Mittel zu erfolgen habe, wie die Einhebung der Stammsteuer.

Es gelangen mithin in der gefürſteten Graffſchaft Görz und Gradisca pro 1910 nach-  
ſtehende Umlagen zur Einhebung:

- a) zur Grundsteuer ein Zuſchlag von 20% ;
- b) zur Hauſklaffen- und Hauſzinssteuer ein Zuſchlag von 20% ;

- c) zur allgemeinen Erwerbsteuer (die Erwerbsteuer von Hausier- und anderen Wander-  
gewerben inbegriffen), zur Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten  
Unternehmungen, zur Rentensteuer und zur Besoldungssteuer ein Zuschlag von 30% ;
- d) zur staatlichen Verzehrungssteuer auf Wein, Most und Fleisch ein Zuschlag von 120%,  
endlich
- e) eine Auflage auf den Bierverbrauch von 4 K per Hektoliter.

Dies wird in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1909, Zl. 45.008, beziehungsweise des k. k. Finanzministeriums vom 30. Dezember 1909, Zl. 94.294, mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Einhebung der Auflage auf den Bierverbrauch nur bis zum Beginne der Wirksamkeit eines neuen Landesgesetzes betreffs der Bieranfrage, längstens aber bis 31. März 1910 stattzufinden hat.

Die Bestimmungen der hierortigen Verordnung vom 8. August 1908, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 40, betreffs Einhebung der Bieranfrage, bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Der k. k. Statthalter:

**Hohenlohe** m. p.